



Neufinsing, den 22.01.2024

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen

Straßenbezeichnung: St.-Georg-Weg St.-Quirin-Weg inkl. Parkplatzfläche (siehe Anlage 1)

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

### Anordnung

1.

Im Bereich

St.-Georg-Weg St.-Quirin-Weg inkl. Parkplatzfläche (siehe Anlage 1)		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
		Ortsstraßen, öffentlicher Parkplatz

wird folgendes angeordnet:

<b>Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen</b>
1000-klein - Zusatzzeichen H = 330 mm (3 Stück)
1040-33 - Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 2 Stunden (3 Stück)
274.1-40 - Beginn einer Tempo 30-Zone - doppelseitig (3 Stück)
290.1-40 - Beginn/Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (doppelseitig) (3 Stück)
<b>Begründung</b>
An der Kirche in Finsing wird eine Haltverbotszone für die Straßen St.-Georg-Weg und St.-Quirin-Weg erlassen. Zu diesem Zweck werden an den Zufahrten zur Kirche, d.h. an der Kirchenstraße Einmündung St.-Quirin-Weg, an der Zufahrt zum St.-Quirin-Weg von der Markt Schwabener Str. kommend und an der Zufahrt St.-Georg-Weg von der Kirchenstraße kommend die Zeichen 290.1-40 und 1040-33 aufgestellt. Das Parken wird in gekennzeichneten Flächen erlaubt. In der Halteverbotszone werden Markierungen für öffentliche Stellplätze auf der Fahrbahn angebracht. Das Parken wird durch das Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe max. 2 h) eingeschränkt, wobei die Parkscheibe nur von 06-22 Uhr eingelegt werden muss 1040-30 (zeitliche Beschränkung 06-22 Uhr). Die Parkplätze können somit täglich von 22 bis 6 Uhr uneingeschränkt genutzt werden.

In der Gemeinde häufen sich Beschwerden bezüglich parkenden Fahrzeugen. Insbesondere bei Einmündungen und Kurven bilden sich Engstellen mit Unfallgefahr. In der Verkehrsschau wurde das Gebiet besichtigt. Die gesetzlichen Regelungen reichen nicht aus, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Beteiligten der Verkehrsschau schlugen vor mit einer Beschilderung die Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen. Um dem Grundsatz zu entsprechen, möglichst wenig Schilder aufzustellen, wird eine Haltverbotszone erlassen.

Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da das Parken nur noch dort zulässig ist, wo Stellflächen ausgewiesen sind und sich so keine Engstellen für den fließenden Verkehr mehr bilden. Sie ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten wurden. Die Platzierung der Stellplätze wurde so gewählt, dass keine Engstellen in Einmündungen oder Kurven entstehen.

Private Grundstückszufahrten können gut verlassen werden. Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Das öffentliche Interesse nach Sicherheit und Ordnung im fließenden Verkehr wurde gegen das Interesse nach ungehindertem Parken und ungehinderter Ausfahrt aus privaten Grundstücken abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 42) wird Bestandteil der Anordnung.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing

  
 Max Kressirer  
 1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift